

2292/AB**= Bundesministerium vom 27.08.2025 zu 2746/J (XXVIII. GP)****bmluk.gv.at**

Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.513.735

Ihr Zeichen: 2746/J-NR/2025

Wien, 27. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juni 2025 unter der Nr. **2746/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU Omnibusverordnung: was unternimmt die österreichische Bundesregierung gegen den drohenden Kahlschlag für Klima- und Umweltschutz?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie entsteht die Position der österreichischen Bundesregierung zum Omnibus-I-Vorschlag der EU-Kommission und welche Rolle spielt Ihr Ministerium dabei (um eine chronologische und detaillierte Auflistung des Entscheidungsfindungsprozesses wird ersucht)?

Die Position der österreichischen Bundesregierung zum Omnibus-I-Vorschlag der EU-Kommission beruht auf einem mehrstufigen Prozess, der sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene stattfindet. Zunächst bindet das Bundeskanzleramt (BKA) die betroffenen Bundesministerien, das sind jenes für Justiz (BMJ), für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), für Finanzen (BMF) sowie für Land- und Forstwirtschaft,

Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) in den Prozess ein, um eine gemeinsame Position zu erzielen. Den Weisungsvorschlag erarbeitet das jeweils federführend zuständige Bundesministerium, das sind für die einzelnen Teile des Omnibus-I Vorschlags das BMJ, das BMWET sowie das BMF. Die zeitliche Abfolge der Koordinationsarbeiten richtet sich nach den vom Ratsvorsitz festgelegten Verhandlungsterminen. Die Expertinnen und Experten des BMLUK tragen zum Abstimmungsprozess mit ihrem Fachwissen bei. Auf europäischer Ebene wird diese Position in einem weiteren Schritt mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union diskutiert und abgestimmt.

Konkret erfolgte am 21. Februar 2025 die Einrichtung der Antici Group (Simplification), deren erste Sitzung am 28. Februar 2025 stattfand. Zwischen März und Juni 2025 gab es zehn weitere Treffen. In der Folge fanden am 18. sowie am 23. Juni 2025 zwei Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV II) statt.

Zu den Fragen 2 bis 9:

- Die letzte Regierung hat einen transparenten Beteiligungsprozess mit NGOs und Sozialpartnern zur Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) durchgeführt. Inwieweit ist auch bei der möglichen Umsetzung/Abänderung des Omnibus-I-Vorschlags der EU-Kommission eine Einbindung dieser und weiterer Stakeholder geplant?
- Der Omnibus deckt sich weitgehend mit den Vorschlägen des Bundesverbandes der deutschen Industrie. Welche Position vertreten Sie bzw. die österreichische Bundesregierung auf europäischer Ebene zu den einzelnen Vorschlägen des Omnibus I-Vorschlags und ihrer Wirkung auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz im Allgemeinen?
- Zur angedachten Streichung der einheitlichen zivilrechtlichen Haftung: Dies würde zu 27 unterschiedlichen Haftungsregelungen führen – eine deutliche Verkomplizierung gegenüber der ursprünglichen Richtlinie und damit eigentlich das Gegenteil von Bürokratieabbau. Wie positioniert sich die österreichische Bundesregierung bzw. welche Position vertreten Sie in den laufenden Verhandlungen zur geplanten Abschwächung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung nach Art. 29 CSDDD?
- Ist Ihnen bekannt, dass die Vereinten Nationen am 20. März 2025 darauf hingewiesen haben, dass die durch die Omnibus Verordnung vorgeschlagenen Änderungen „nicht im Einklang mit den UNGPs“ (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) stehen?
 - a. Fließt diese Information in die österreichische Verhandlungsposition in Brüssel ein?
 - i. Wenn ja: in welcher Form?
 - ii. Wenn nein: warum nicht?

- Hat Österreich an der Auftaktsitzung der OECD Inclusive Platform on Due Diligence Policy Cooperation am 17. März 2025 teilgenommen, die zur Weiterverfolgung dieser Verpflichtungen eingerichtet wurde?
 - a. Wenn ja: welche Positionen wurden dort von österreichischer Seite durch wen vertreten?
 - b. Wenn nein: warum nicht?
- Zur Strafhöhe: Im Omnibus-1-Vorschlag der EU-Kommission ist die Streichung der minimalen Maximalstrafe vorgesehen. Die Erfahrung aus der Konfliktmineralien-Verordnung zeigt, dass die Mitgliedsstaaten, sofern Spielraum bei den Strafen besteht, sehr unterschiedliche Strafhöhen wählen und damit die Wirkung des Gesetzes verschlechtern (2.000 Euro in Österreich, 50.000 Euro in Deutschland, 100.000 Euro in Luxemburg). Vorgesehen ist laut in Kraft getretener CSDDD mindestens 5% des Umsatzes im Vorjahr als Maximalstrafe. Was ist die Position der österreichischen Bundesregierung zur geplanten Streichung der minimalen Höchststrafe?
- Der Finanzsektor wurde aus der CSDDD teilweise ausgenommen – aber es besteht eine 5-jährige Review Clause. Auch diese Review Clause soll jetzt laut Omnibus-Vorschlag fallen. Was ist Ihre Position bzw. die Position der österreichischen Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene?
- Erste Analysen zeigen, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte für die CSRD dazu führen könnten, dass Hochrisikobranchen wie die Zementindustrie und der Immobiliensektor in einem mittelstandsgeprägten Land wie Österreich weitgehend oder vollständig von der Berichtspflicht ausgenommen werden. Gleichzeitig müssten Sozialunternehmen mit deutlich geringeren Klima- und Umweltrisiken weiterhin berichten.
 - a. Wie stellen Sie bzw. die österreichische Bundesregierung sicher, dass Branchen mit erheblichen Umwelt- und Klimarisiken nicht aus der Berichtspflicht herausfallen und die Ziele der Gesetzgebung tatsächlich erreicht werden?
 - b. Welche Position vertreten Sie diesbezüglich in den Verhandlungen auf EU-Ebene?

Diese Fragen fallen nicht in die federführende Zuständigkeit des BMLUK und können daher nur im Rahmen der vorliegenden Informationen beantwortet werden.

Die Detailänderungen des Omnibus-I-Vorschlages mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu reduzieren, sind von den beteiligten Bundesministerien in einem engen Zeitrahmen abzustimmen. Eine allfällige Stakeholder-Einbindung liegt im Zuständigkeitsbereich der federführenden Bundesministerien, denen auch die Berücksichtigung der Äußerungen der Vereinten Nationen obliegt. Bei der nationalen

Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) ist eine Einbindung der NGOs und weiterer Stakeholder vorgesehen.

Das BMLUK trägt aktiv auf Verhandlungsebene zum Finden einer gemeinsamen Lösung bei. Eine einheitliche EU-Regelung ist eine wichtige Weichenstellung für die Transparenz. Insbesondere bei Themen wie Umwelt- bzw. Klimaschutz können gemeinsame Regelungen effektiver sein und damit den bürokratischen Aufwand für Unternehmen sowie Bürgerinnen bzw. Bürger reduzieren.

Zur Frage 10:

- Die massive Erhöhung der Schwellenwerte in der Taxonomie-Verordnung führt dazu, dass nur noch wenige Unternehmen in Österreich verpflichtet sind, Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalysen durchzuführen. Angesichts absehbarer Klimafolgeschäden, die sowohl die finanziellen Kapazitäten der öffentlichen Hand als auch die Belastbarkeit der Versicherungswirtschaft übersteigen könnten, wächst die Sorge über unzureichende Vorsorgemaßnahmen. Auch der Vorstand der Allianz SE hat kürzlich vor diesen Risiken gewarnt.
 - a. Wie stellen Sie bzw. die österreichische Bundesregierung sicher, dass Unternehmen sich angemessen mit ihren Klima- und Umweltrisiken auseinandersetzen und wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine zusätzliche Belastung öffentlicher Budgets zu vermeiden?
 - b. Welche Position vertreten sie diesbezüglich in den Verhandlungen auf EU-Ebene?

Österreich ist auf EU-Ebene in der Sustainable Finance Member State Expert Group vertreten und setzt sich aktiv dafür ein, das EU-Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen wissenschaftsbasiert und ambitioniert unter Vermeidung von Greenwashing weiterzuentwickeln. Dazu zählt die Weiterentwicklung der EU-Taxonomie ebenso wie die Schaffung praxisorientierter und konsistenter regulatorischer Rahmenbedingungen, etwa die Einführung marktauglicher Kategorien für grüne Finanzprodukte beim Review der EU-Offenlegungsverordnung [Verordnung (EU) 2019/2088]. Österreich unterstützt den Abbau von bürokratischen Hürden im Berichtswesen bei gleichzeitiger Sicherstellung der notwendigen Daten, damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Finanzmarkt sowie Investorinnen und Investoren informierte Entscheidungen über nachhaltige Finanzprodukte treffen können.

Mit der Green Finance Agenda hat die österreichische Bundesregierung konkrete Maßnahmen zum Umgang mit Klimarisiken und zur Mobilisierung privaten Kapitals für Klimaschutz entwickelt. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Mobilisierung von Kapital,

dem Risikomanagement, der Förderung von Transparenz und Langfristigkeit sowie der Stärkung von Wirkung und Kosteneffektivität dienen. Viele konkrete Maßnahmen aus der Green Finance Agenda werden bereits erfolgreich umgesetzt, darunter zum Beispiel die Green Finance Alliance, eine Vorreiter-Initiative für Finanzunternehmen mit dem Ziel der Dekarbonisierung ihres Kerngeschäfts, sowie auch die Begebung des österreichischen Green Bonds oder die Durchführung einer Klimaanalyse des österreichischen Finanzmarkts (siehe <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/at-finanzmarktanalyse-synthesebericht-2025.html>).

Zur Frage 11:

- Wurde eine entsprechende Folgenabschätzung durchgeführt um unerwünschte Auswirkungen des Omnibus auf den Österreichischen Klimafahrplan und die Sicherheit der Menschen in Österreich zu vermeiden?
 - a. Wenn ja: Durch wen, in wessen Auftrag und mit welchen Ergebnissen?
 - b. Wenn nein: warum nicht?

Eine entsprechende Folgenabschätzung seitens der Europäischen Kommission ist dem BMLUK nicht bekannt. Auf Basis einer qualitativen Beurteilung ist aus Sicht des BMLUK allerdings keine Auswirkung auf die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele gemäß EU-Lastenteilungs-Verordnung [Verordnung (EU) 2018/842] zu erwarten.

Zur Frage 12:

- Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anpassungen der Do No Significant Harm-Kriterien in der Taxonomie-Verordnung könnten dazu führen, dass hochproblematische Chemikalien künftig als nachhaltige Investitionen gelten. Dazu zählen unter anderem Galaxolid (ein Duftstoff mit potenziell hormonstörender Wirkung), NBBS (ein Weichmacher, der das Nervensystem beeinträchtigen kann) und TFA (eine besonders persistente Chemikalie, die sich in der Umwelt anreichert) (ChemSec-Analyse). Diese Stoffe stecken in Kosmetika, Kunststoffen und Textilien – und können sowohl der Gesundheit als auch der Umwelt schaden. Trotzdem könnten Firmen, die sie herstellen oder nutzen, bald als „grün“ eingestuft werden. Welche Position vertreten sie diesbezüglich in den Verhandlungen auf EU-Ebene?

Grundsätzlich sollten Sicherheit und Nachhaltigkeit nach Möglichkeit Hand in Hand gehen. Die Vorschläge für die „Do No Significant Harm“-Kriterien bezogen sich unter anderem auf die REACH Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) und auf die CLP Verordnung (Classification, Labelling and Packaging). Vor allem die Verknüpfungen zur REACH Verordnung sind aus chemikalienrechtlicher Sicht sinnvoll,

klar definiert und dienen dem Schutz von Gesundheit und Umwelt, weshalb diese auch unterstützt wurden. Hier ist jedoch in Bezug auf die gestellte Frage vor allem die Verfügbarkeit von weniger toxischen Alternativen hervorzuheben. Die Suche nach solchen zählt zu den größten Herausforderungen beim Ersatz gesundheitsschädlicher Chemikalien. Die „grüne Transformation“ bildet hier keine Ausnahme: Für diese ist es unvermeidbar, bestimmte essentielle Chemikalien (man denke etwa an Katalysatoren) für spezifische – auch für die „grüne Transformation“ unabdingbare – Verwendungen trotz Substitutionsabsicht noch für eine gewisse Zeit weiterzuverwenden.

Des Weiteren hat die Streichung der CLP-Verordnung aus den Kriterien den Effekt, dass Selbsteinstufungen von Chemikalien der Industrie nicht automatisch berücksichtigt werden. Anders als bei der harmonisierten Einstufung von Stoffen durch die Europäische Kommission (auf Vorschlag der Mitgliedstaaten) erfolgt eine Selbsteinstufung auf Basis von unternehmenseigenen Daten. Da diese in der Praxis oft Mängel aufweisen, hätte hier die Gefahr bestanden, dass fehlerhafte oder unvollständige Einstufungen unreflektiert Anwendung finden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

